

**Ausfertigung**

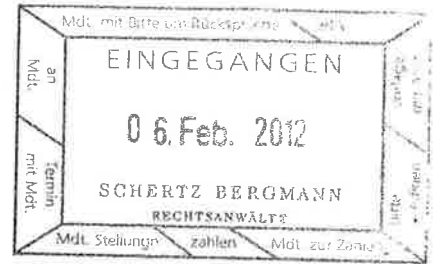
28 O 764/11



**Verkündet am: 01.02.2012**

Popov, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**  
**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Verfügungsklägers,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schertz und Partner,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

**g e g e n**

**Verfügungsbeklagte,**

Prozessbevollmächtigte:

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2012  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske, den Richter am Landgericht Dr.  
Robertz und den Richter am Amtsgericht Dr. Strunk

für **R e c h t** erkannt:

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 22.09.2011,  
Aktenzeichen 28 O 764/11, wird bestätigt.

Die weiteren Kosten des Verfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

## Tatbestand:

Der Verfügungskläger war 2007/2008 für einige Monate der Lebensgefährte der  
 und Im Oktober 2007 besuchte der  
 Verfügungskläger gemeinsam mit Frau Köster die Verleihung des Deutschen  
 , wo sich beide als Paar von der Presse ablichten ließen.

Im erlitt Frau einen Schlaganfall und zog sich vorübergehend aus der  
 Öffentlichkeit zurück. Die Beziehung des Verfügungsklägers zu Frau endete  
 wenige Monate später. Im Jahr 2010 heiratete der Verfügungskläger eine andere Frau,  
 worüber in einigen Medien berichtet wurde.

Am trat Frau erstmals wieder öffentlich in einer Fernsehsendung auf  
 und äußerte sich in ihrem Buch zu ihrer Erkrankung  
 und dem Ende ihrer Beziehung zu dem – dort nicht namentlich genannten –  
 Verfügungskläger (Anlage AG 2), worüber die Zeitung, die die Verfügungsbeklagte zu  
 1) verlegt, unter der Überschrift – Liebes-Aus nach Schlaganfall“ am  
 berichtete. Zur Bebilderung des Artikels verwandte die Verfügungsbeklagte auf  
 der Titelseite und Seite 15 des Beitrags zwei auf der Verleihung des Deutschen  
 entstandene Fotoaufnahmen, die gemeinsam mit dem  
 Verfügungskläger zeigen (Anlage ASt 3). Am berichtete die  
 Verfügungsbeklagte zu 2) unter ihrer Internetseite und unter Verwendung  
 derselben Fotoaufnahmen sowie der Überschrift „Als krank war, zerbrach  
 ihre Liebe“ ebenfalls über die Fernsehauftritt von am und das  
 Ende ihrer Beziehung.

Der Verfügungskläger mahnte die Verfügungsbeklagten wegen der Veröffentlichung seiner  
 Bildnisse mit Anwaltsschreiben vom 12.09.2011 ab und forderte sie zur Abgabe einer  
 strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnten die Verfügungsbeklagten ab.

Auf den Antrag des Verfügungsklägers vom 20.09.2011 hat das Landgericht Köln den  
 Verfügungsbeklagten durch Beschluss vom 22.09.2011 (Aktenzeichen 28 O 764/11) unter  
 Androhung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmittel im Wege der einstweiligen  
 Verfügung verboten, die vorgenannten Bildnisse - wie im jeweiligen  
 Berichterstattungszusammenhang geschehen - zu verbreiten oder zu veröffentlichen.  
 Gegen die einstweilige Verfügung haben die Verfügungsbeklagten mit Schriftsatz vom  
 19.10.2011 Widerspruch eingelegt und diesen mit Schriftsatz vom 25.11.2011 begründet.

Der Verfügungskläger sieht sich durch die Veröffentlichung seiner gemeinsamen Bildnisse mit \_\_\_\_\_ in seinem Recht am eigenen Bild verletzt. Er sei mit \_\_\_\_\_ lediglich einmal öffentlich aufgetreten und habe sich nie zu privaten Details seiner Beziehung eingelassen. Die Beziehung sei schließlich aus höchst persönlichen Gründen zerbrochen. Er sei lediglich als Begleiter von \_\_\_\_\_ in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten und sei aus diesem bereits seit Jahren wieder herausgetreten. Dass \_\_\_\_\_ wieder in die Öffentlichkeit getreten sei, rechtfertige es nicht, auch über den Antragsteller unter Verwendung seines Bildnisses zu berichten, zumal die Schlagzeilen der Artikel den Verfügungskläger bemakelten und ihn letztlich unter Rechtfertigungsdruck setzten.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 22.09.2011, Aktenzeichen 28 O 764/11, zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 22.09.2011, Aktenzeichen 28 O 764/11, aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagten sind der Auffassung, dass aufgrund des Wiedereintritts von \_\_\_\_\_ in die Öffentlichkeit und ihrer Äußerungen in ihrem Buch ein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung über das Ende der Liebesbeziehung bestehe. Dies sei auch durch das Kammergericht Berlin anerkannt worden, das die Verwendung eines gemeinsamen Bildnisses von der \_\_\_\_\_ preisverleihung anlässlich der Berichterstattung über seine Heirat im Jahr 2010 zum Gegenstand gehabt habe. Die Fotoaufnahme sei kontextneutral und zeige den Verfügungskläger nicht in seiner Privatsphäre. Es dürfe daher zur Bebilderung des Artikels benutzt werden. Es werde auch nicht in abfälliger Weise über den Verfügungskläger berichtet, sondern schlicht die Tatsachen wiedergegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 22.09.2011 war auf der Grundlage des Sach- und Streitstands aus der mündlichen Verhandlung zu bestätigen.

Der Verfügungskläger kann von der Verfügungsbeklagten gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, 22, 23 KUG die Unterlassung der zur Schaustellung seiner Bildnisse im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über das Ende seiner Liebesbeziehung zu verlangen, wie sie in der -Zeitung vom 07.09.2011 und unter am 08.09.2011 erfolgt ist.

1.

Die Rechtmäßigkeit der Fotoveröffentlichung ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen. Danach ist die Veröffentlichung eines Bildnisses nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Von dem Einwilligungserfordernis besteht nach § 23 Abs. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, § 23 Abs. 2 KUG. Auch bei Personen, die unter dem Blickwinkel des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Sinn des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung ihres Bildnisses dulden müssten, ist eine Verbreitung der Abbildung unabhängig davon, ob sie sich an Orten der Abgeschlossenheit aufgehalten haben, nicht zulässig, wenn hierdurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (sog. abgestuftes Schutzkonzept, vgl. u. a. BGH, 06.03.2007 – VI ZR 51/06, NJW 2007, 1977 - Caroline von Hannover; 01.07.2008 – VI ZR 243/06 –, NJW 2008, 3138 - Christiansen I, 17.02.2009 – VI ZR 75/08, NJW 2009, 1502 – Christiansen II).

2

Der BGH hat mehrfach, unter anderem in seiner Entscheidung vom 01.07.2008 (NJW 2008, 3138) ausgeführt, dass die Vorschrift des § 23 Abs. 1 KUG nach Sinn und Zweck der Regelung und nach der Intention des Gesetzgebers als Ausnahmevorschrift zu § 22 KUG Rücksicht auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit und auf die Pressefreiheit nimmt (BGH, 06.03.2007, a. a. O.). Die Anwendung des § 23 Abs. 1 KUG erfordert hiernach eine Abwägung zwischen den Rechten der Abgebildeten nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 5 Abs. 1 GG andererseits. Denn zum Kern der Presse- und der Meinungsbildungsfreiheit gehört, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen



Details ihrer Beziehung in der Vergangenheit geäußert hätten, beschränkt sich das zeitgeschichtliche Interesse an der Person des Verfügungsklägers auf die Frage der Fortdauer der Beziehung zu . Diese war zum Zeitpunkt der Berichterstattung der Verfügungsbeklagten bereits mehrere Jahre lang beendet, ohne dass die Presse das Beziehungsende für berichtenswert gehalten hätte. Im Gegensatz zur Berichterstattung, die Gegenstand der Entscheidung des KG Berlin vom 2011, ist im vorliegenden Fall auch kein weiteres zeitgeschichtliches Interesse an einer Berichterstattung anzuerkennen. Dass nach mehreren Jahren nunmehr das Ende der Beziehung kommentiert, berechtigt die Presse nicht, einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt aufzugreifen und den Verfügungskläger auf einem Titelblatt gleichsam an den Pranger zu stellen, zumal den Verfügungskläger im Rahmen ihrer Buchveröffentlichung namentlich nicht identifiziert hat. Zwar ist anzuerkennen, dass nach der öffentlichen Stellungnahme von ihre Erkrankung und der Umgang mit der Krankheit zu einem erheblichen medialen Interesse geführt haben, wozu auch private Schicksalsschläge zählen können. Angesichts des bereits mehrere Jahre zurückliegenden Beziehungsendes und des längst in Vergessenheit geratenen einmaligen öffentlichen Auftritts des Paares überwiegen jedoch die Interessen des Verfügungsklägers, nach dem Wiedereintritt von in die mediale Öffentlichkeit nicht seinerseits erneut in das öffentliche Rampenlicht gezogen zu werden. Auch unter Berücksichtigung eines möglichen öffentlichen Interesses am Umgang mit privaten Schicksalsschlägen steht die identifizierende Bildberichterstattung der Verfügungsbeklagten außer Verhältnis zum Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers, auch wenn sich der Artikel der Verfügungsbeklagten im Übrigen eine herabwürdigenden Darstellung der Ereignisse enthält.

5.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert. Es liegt auch die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit vor, da sich der Verfügungskläger bereits am 20.09.2011 gegen die Veröffentlichungen vom 07./08.09.2011 gewandt hat. Durch ein erneutes Verbreiten des gemeinsamen Bildnisses im konkreten Äußerungskontext droht dem Verfügungskläger auch ein erheblicher Schaden.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil wirkt wie die ursprüngliche einstweilige Verfügung und ist daher ohne

besonderen Ausspruch mit der Verkündung sofort vollstreckbar (Zöller/Vollkommer, 29. Aufl. 2012, § 925 ZPO Rn. 9).

Streitwert: EUR 30.000,00.

Reske

Dr. Robertz

Dr. Strunk

Ausgefertigt



Popov, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

